

## Satzung der Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen hat am 06.12.2023 auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137/142) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### **§ 13 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der Zuwendung, die der Zweckverband an den ausgewählten Netzbetreiber gewährt abzgl. einer etwaigen Förderung, die der Zweckverband im Zusammenhang mit der Gewährung ebendieser Zuwendung vereinnahmt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**

Böblingen, den 06.12.2023



Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen